



Leitfaden Anerkennung für Studierende

1	Einleitung	1
2	Anerkennungsvoraussetzungen	2
2.1	Allgemein	2
2.2	Abstimmung des Learning Agreements mit den Auslandskoordinator*innen	2
3	Anerkennungsverfahren Schritt für Schritt	5
3.1	Überblick Auslandstudium	5
3.2	Überblick Praktikum im Ausland	7
3.3	Praktikum mit Erasmus+	7
3.4.	Antrag auf Anerkennung stellen	8
3.5	Information zur Notenumrechnung	9
3.6	Information zu ECTS-Punkten	9
3.7	Bearbeitungszeit	9
4	Ablehnung und Widerspruchsverfahren	10
5	Rechtsgrundlagen	10
6	Literatur	11

1 Einleitung

Die Berliner Hochschule für Technik unterstützt ihre Studierenden aktiv darin, einen Teil ihres Studiums im Ausland zu absolvieren, sei es in Form eines Studienaufenthaltes an einer Gasthochschule oder eines Praktikums im Ausland. Ein Auslandsaufenthalt erachten wir als Chance für Sie, sich fachlich, sprachlich und persönlich weiterzuentwickeln und damit zusätzliche Fähigkeiten für den weiteren Bildungs- und Berufsweg zu erwerben. Sie haben die Möglichkeit, im Rahmen Ihres Studiums einen oder mehrere Auslandsaufenthalte zu Studiums- und Praktikumszwecken zu absolvieren und sich die dabei erbrachten Leistungen für Ihr Studium an der BHT anerkennen zu lassen. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unterliegt dabei einem strukturierten und transparenten Verfahren, dass für alle Studierenden gleichermaßen Anwendung findet¹ und sich nach den geltenden gesetzlichen Regelungen richtet.

Wir empfehlen Ihnen frühzeitig mit der Vorbereitung und Organisation eines Auslandsaufenthaltes zu beginnen, möglichst ein Jahr vor Antritt Ihres geplanten Auslandsaufenthaltes. Neben der Bewerbung im Referat für Internationale Angelegenheiten der BHT und an der aufnehmenden Hochschule oder Praktikumseinrichtung, der finanziellen Förderung und der weiteren organisatorischen Vorbereitung ist die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen ein wichtiger Punkt des Auslandsaufenthaltes. Der folgende Leitfaden beschreibt das dafür an der BHT geltende Verfahren gemäß Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der BHT (RSPO 2016), Lissabon-Konvention² und dem Landeshochschulgesetz (BerlHG, insbesondere §23a³).

¹ Art. III.1 (2) der Lissabon-Konvention besagt, dass es bei der Bewertung keinerlei Diskriminierung geben darf aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauungen, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status oder aufgrund anderer Umstände (...) die mit dem Wert der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird nicht zusammenhängen.

² Die Lissabon-Konvention ist der Maßstab für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem der Unterzeichnerstaaten erbracht worden sind. Siehe [Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 15 \(kmk.org\)](https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf) (bzw.

https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf, letzter Zugriff: 05.09.2023).

³ BerlHG § 23a: "Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatliche anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen."

2 Anerkennungs Voraussetzungen

2.1 Allgemein

Um sich Ihre im Ausland erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen anerkennen zu lassen, müssen Sie diese durch Nachweise belegen. Dies beinhaltet, dass Sie richtige und wahrheitsgemäße Angaben machen und nicht vorsätzlich wichtige Informationen unterschlagen. Bei Studienleistungen geschieht dies in der Regel in Form eines von der Gasthochschule ausgestellten **Transcript of Records (ToR)**, auf dem Ihre im Ausland erbrachten Leistungen dokumentiert sind. Bei Praktika kann z.B. ein von der Praktikums Einrichtung ausgestelltes Praktikumszeugnis als Nachweis dienen.

Erasmus+ Studierende sind im Falle eines Studienaufenthaltes an einer der BHT- Partnerhochschulen dazu verpflichtet, vor Antritt Ihres Auslandsaufenthaltes ein **Learning Agreement** (eine Lernvereinbarung) mit der Heimat- und der Gasthochschule abzuschließen. Für Semesteraufenthalte an Partnerhochschulen im europäischen Ausland ist das **Learning Agreement des Erasmus+ Programms** vorgesehen bzw. **im Falle eines von Erasmus+ geförderten Praktikums das Learning Agreement Traineeship**. Die Learning Agreements müssen mit den Auslandskoordinator*innen des Fachbereichs oder Studiengangs abgestimmt werden. Im nächsten Abschnitt wird das Prozedere Schritt für Schritt beschrieben.

Auch wenn Sie ohne Austauschprogramm – als sogenannter *Freemover* – im Ausland studieren, kann ein Learning Agreement sinnvoll sein.

2.2 Abstimmung des Learning Agreements mit den Auslandskoordinator*innen

Vor dem Auslandsaufenthalt

1. Recherche Module Gasthochschule

Im Zuge Ihrer Bewerbung um einen Platz an einer unserer Partnerhochschulen müssen Sie ein sog. Learning Agreement (eine Lernvereinbarung) mit dem*der Auslandskoordinator*in Ihres Studiengangs oder Fachbereichs und der Partnerhochschule abschließen. Hierfür recherchieren Sie auf der Webseite der entsprechenden Partnerhochschule, ob die Partnerhochschule geeignete Module für Ihren Studiengang anbietet. Sie wählen dann **geeignete Module** aus, die sie im Zuge ihrer Bewerbung auf Mobility Online **zunächst als Wunschliste** hochladen.

HINWEIS: Das Learning Agreement stimmen Sie erst **nach** Nominierung an der Partnerhochschule durch das Referat für Internationale Angelegenheiten und der Zusage durch die Partnerhochschule ab.

Free Mover: Wenn Sie die im Ausland erbrachten Studienleistungen an der BHT anerkennen lassen möchten, ist es ebenfalls sinnvoll, vor Ihrem

Auslandsaufenthalt ein Learning Agreement abzuschließen. Nachdem Sie an der Hochschule angenommen wurden, können Sie sich daher auch auf Mobility Online registrieren und dort das Learning Agreement abschließen.

2. Kontaktaufnahme mit Auslandskoordinator*in

Bevor Sie das Learning Agreement in Mobility Online erstellen, besprechen Sie die mögliche Modulauswahl und Anerkennungsmöglichkeit mit Ihrem*Ihrer Auslandskoordinator*in. Speichern Sie dafür die Modulbeschreibungen der gewünschten Kurse ab und vereinbaren Sie ein Gespräch. Änderungen sind später noch möglich.

3. Learning Agreement in Mobility Online ausfüllen

Nach positiver Rückmeldung des*der Auslandskoordinator*in erstellen Sie das Learning Agreement in unserer Bewerbungsplattform Mobility Online und „unterschreiben“ es. Hierbei handelt es sich um einen Schritt, den Sie in Mobility Online absolvieren müssen. Ihre Unterschrift gibt das Learning Agreement automatisch an Ihre*n Auslandskoordinator*in frei.

4. Abstimmung des Learning Agreement

Erst jetzt wird das Learning Agreement von dem*der Auslandskoordinator*in und danach von der Partnerhochschule bestätigt oder abgelehnt.

HINWEIS: Haben Sie das Learning Agreement in Mobility Online erstellt und unterzeichnet, können Sie es nicht mehr bearbeiten. Eine erneute Bearbeitung ist erst möglich, nachdem es abgelehnt wurde.

Beispiel 1: Der*die Auslandskoordinator*in lehnt das Learning Agreement ab. Jetzt können (und müssen) Sie es erneut bearbeiten. Falls die Gründe für die Ablehnung nur unzureichend erläutert wurden (Sie erhalten dazu eine E-Mail aus dem System mit einer Begründung des*der Auslandskoordinator*in) suchen Sie möglichst schnell das Gespräch mit dem*der Auslandskoordinator*in und fragen nach, welche Gründe für die Ablehnung vorliegen und was Sie verändern können/sollen. In der Regel werden Sie jedoch entsprechende Hinweise dazu in der Mail finden. Erstellen Sie das Learning Agreement in Mobility Online erneut und „unterschreiben“ es.

Beispiel 2: Der*die Auslandskoordinator*in hat das Learning Agreement bestätigt, jedoch die Partnerhochschule hat es abgelehnt. Jetzt **müssen** Sie das LA erneut überarbeiten.

Es kann passieren, dass die Partnerhochschule das Learning Agreement noch nicht online bestätigen kann. In diesem Fall müssen Sie die von dem*der Auslandskoordinator*in bestätigte Version aus Mobility Online als PDF drucken und die Unterschrift der Partnerhochschule auf dem PDF einholen.

HINWEIS: Nach jeder Überarbeitung muss das Learning Agreement erneut von der*dem Auslandskoordinator*in und danach von der Partnerhochschule bestätigt (oder abgelehnt) werden.

Warum könnte der*die Auslandskoordinator*in das Learning Agreement ablehnen?

Der*die Auslandskoordinator*in kann das Learning Agreement ablehnen, wenn ein „wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen“ zu dem entsprechenden Modul an der BHT besteht. Ein wesentlicher Unterschied, der zu einer Nichtanerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland führen könnte, liegt nur dann vor, wenn durch die Anerkennung eine Gefährdung Ihres Studienerfolges an der BHT zu befürchten ist. Das ist dann der Fall, wenn die in der Studienordnung der BHT beschriebenen notwendigen Kompetenzen durch die im Ausland absolvierte Lehrveranstaltung nicht erworben werden können. Daher ist es wichtig, dass Sie mit dem*der Auslandskoordinator*in Ihren Studienplan absprechen und ihm*ihr die entsprechenden Modulbeschreibungen vorlegen.

Der*die Auslandskoordinator*in kann das Learning Agreement auch ablehnen, wenn der Umfang der ausgewählten Module weniger als 20 ECTS beträgt.

HINWEIS: Das Learning Agreement entspricht einer „Vorabanerkennung“. D.h. es stellt sicher, dass die von Ihnen im Learning Agreement abgestimmten Kurse nach Ihrem Auslandsaufenthalt und nach Antragstellung auf Anerkennung an der BHT anerkannt werden *können*. Wie Sie die Anerkennung im Anschluss an Ihr Auslandssemester beantragen wird weiter unten beschrieben.

Warum müssen Sie nach dem Aufenthalt einen Antrag auf Anerkennung stellen, obwohl Sie doch eine Lernvereinbarung abgeschlossen haben?

Die in der Lernvereinbarung festgehaltenen Kurse werden **nicht automatisch** anerkannt. Die Anerkennung erfolgt an der BHT grundsätzlich nur auf Antrag. Das bedeutet, dass grundsätzlich nicht entgegen Ihrem Willen anerkannt werden kann. Sie können einen Antrag auf Anerkennung stellen, können sich aber auch dagegen entscheiden (dann wird kein Kurs anerkannt). Sie können wählen, ob sie einen Antrag auf Anerkennung aller im Ausland erbrachten Leistungen stellen möchten oder nur eine Auswahl. **Allerdings können Sie nur Module anerkennen lassen, die Sie auch erfolgreich absolviert haben**, was aus der Leistungsübersicht (Transcript of Records), die Sie von Ihrer Gasthochschule erhalten, hervorgeht.

Warum könnte die Partnerhochschule das Learning Agreement ablehnen?

Sie haben sich Module ausgesucht, die in dem Semester, das Sie an der Partnerhochschule verbringen, nicht angeboten werden oder für die Sie die Anforderungen nicht erfüllen. Z.B. dürfen Sie an vielen Partnerhochschulen als Bachelor keine Masterkurse besuchen oder dürfen im Rahmen des Austauschs nur

Kurse bestimmter Fachbereiche, Studiengänge oder Programme auswählen. In diesem Fall wird (und muss) die Partnerhochschule das Learning Agreement ablehnen. Sie werden dann dazu aufgefordert es entsprechend zu überarbeiten.

HINWEIS: Eine Überarbeitung des Learning Agreements ist nur nach Ablehnung durch den*die Auslandskoordinator*in oder die Partnerhochschule möglich und erfordert jeweils eine erneute Abstimmung. Um Verzögerungen zu vermeiden, besprechen Sie die Modulwahl bitte vor Erstellung des Learning Agreement in Mobility Online mit Ihrem*Ihrer Auslandskoordinator*in.

Während des Auslandsaufenthalts

Auch am Anfang des Auslandsaufenthaltes kann es unter Umständen noch zu Änderungen kommen. Möglicherweise wird eines der Module kurzfristig doch nicht angeboten oder Sie möchten ein Modul durch ein anderes ersetzen. In diesem Fall geben Sie in Ihrem Mobility Online Workflow im Abschnitt „Während des Auslandsaufenthalts“ an, dass Sie Änderungen am Learning Agreement machen möchten. Dann erscheinen weitere Schritte zur erneuten Bearbeitung und Abstimmung des Learning Agreement). Auch dann ist eine Bestätigung durch den*die Auslandskoordinator*in notwendig.

HINWEIS: Nach der Bestätigung des ursprünglichen Learning Agreement können Änderungen am Learning Agreement auch während des Aufenthalts gemacht werden.

Nach dem Auslandsaufenthalt

Wenn alle Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind, können Sie einen Antrag auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen stellen. Siehe Abschnitt 3.4 Antrag auf Anerkennung stellen.

Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick welche Schritte Sie gehen müssen, um Ihre im Ausland erbrachten Leistungen an der BHT anerkennen zu lassen.

3 Anerkennungsverfahren Schritt für Schritt

3.1 Überblick Auslandsstudium

AK=Auslandskoordinator*in

AKB=Anerkennungsbeauftragte*r

PB=Praxisphasenbeauftragte*r

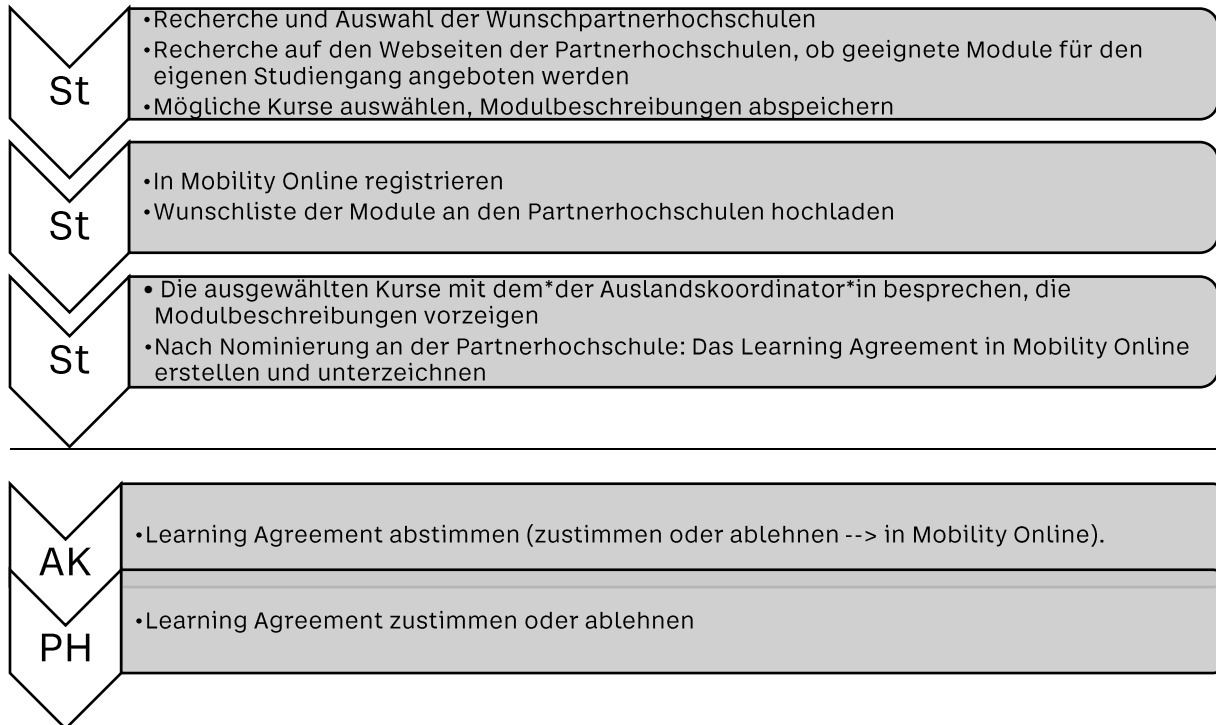
PH= Partnerhochschule

ST=Studierende*r

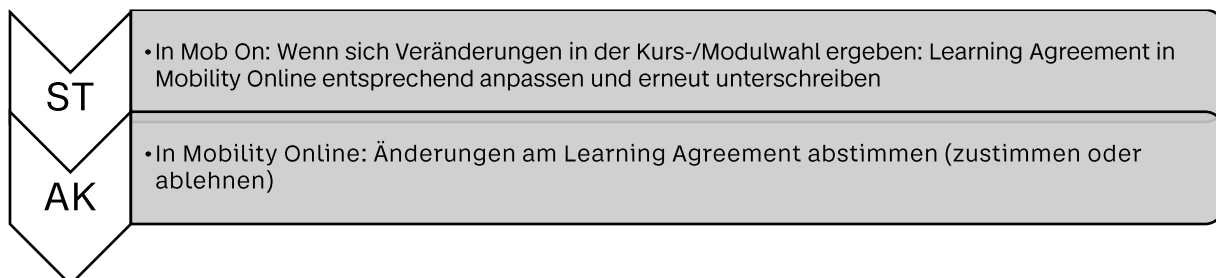
SV=Studienverwaltung

Vor der Bewerbung und vor dem Auslandsaufenthalt

Informieren und Recherchieren

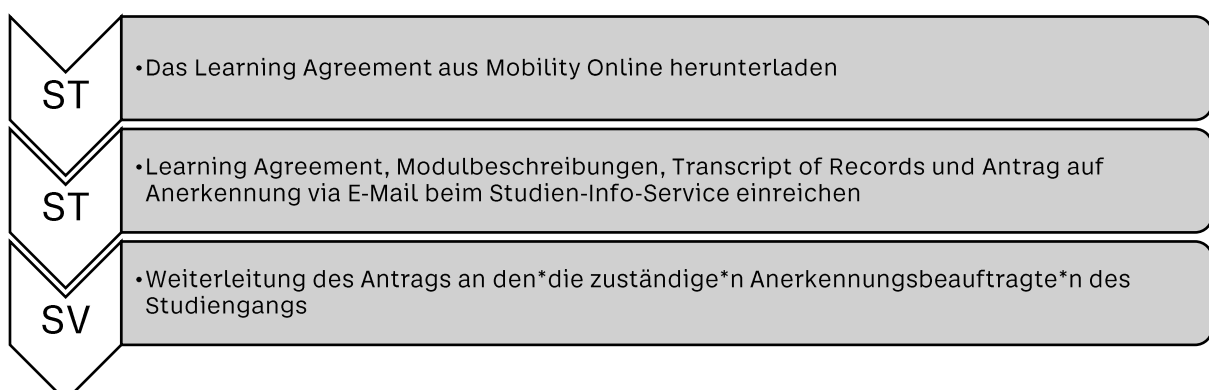


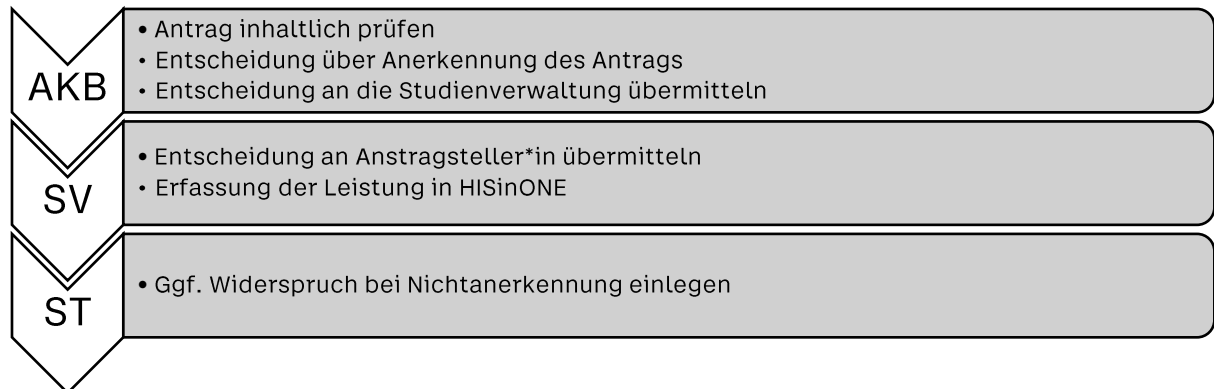
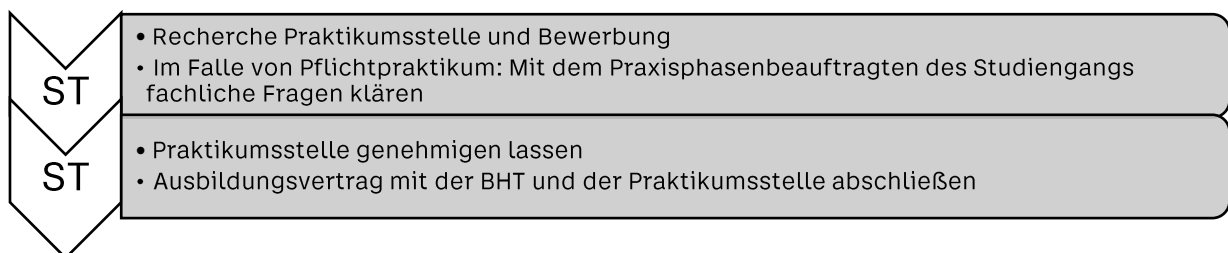
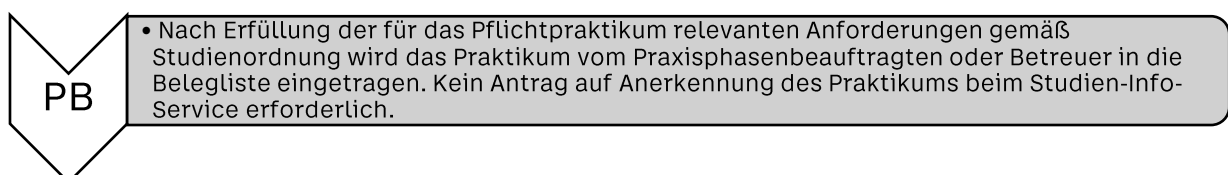
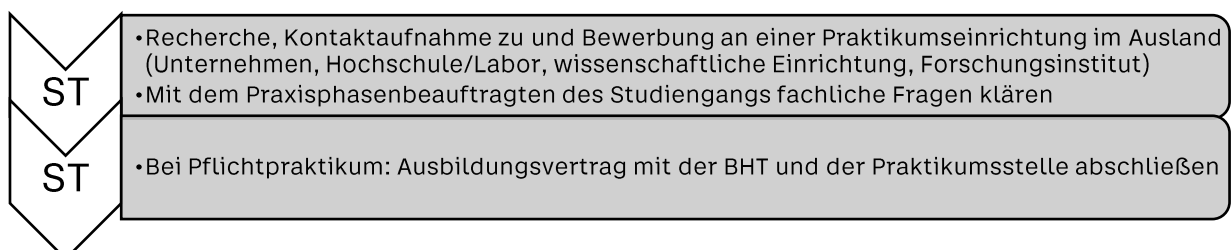
Während des Aufenthalts

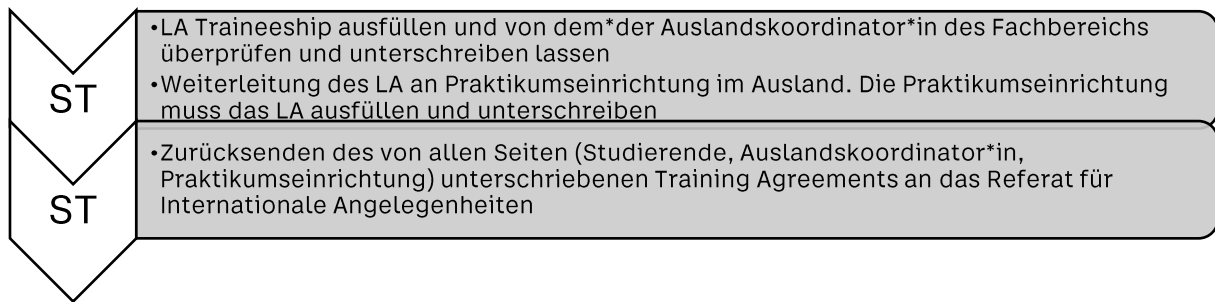


Nach dem Auslandsstudium

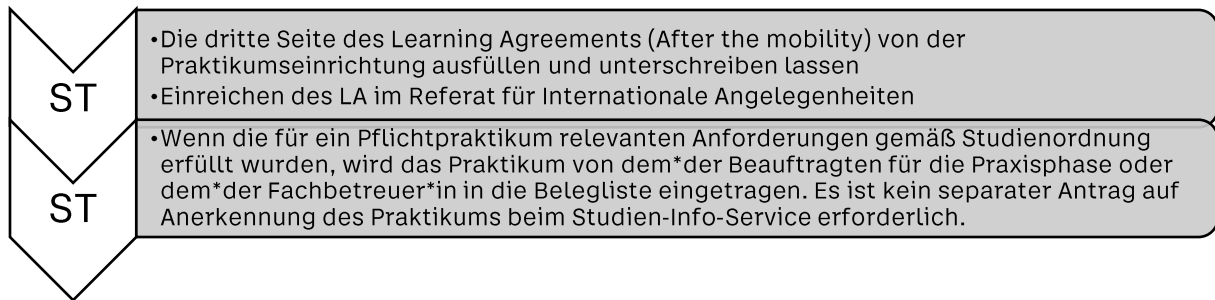
Leistungsnachweise und Informationen bereitstellen



Antrag prüfen und über Anerkennung entscheiden**3.2 Überblick Praktikum im Ausland****Vor der Bewerbung und vor dem Auslandsaufenthalt**Informieren und Recherchieren**Nach dem Auslandsaufenthalt****3.3 Praktikum mit Erasmus+****Vor der Bewerbung und vor dem Auslandsaufenthalt**Informieren und Recherchieren



Nach dem Auslandspraktikum



3.4. Antrag auf Anerkennung stellen

Sind alle unter „2. Anerkennungsvoraussetzungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Anerkennung der Leistungen an der BHT auf Antrag. Die Unterschrift des*der Auslandskoordinator*in auf dem Learning/Training Agreement ist dabei gleichzusetzen mit einer Anerkennung der Leistungen. Da eventuelle Änderungen in der Kurs-/Modulwahl während des Auslandsstudiums bzw. der Tätigkeitsbereich während des Auslandspraktikums auf dem Learning/Training Agreement festzuhalten sind (bei Erasmus+ „During the mobility“), sollte der im Anschluss an den Auslandsaufenthalt einzureichende Nachweis (Transcript of Records bzw. Praktikumszeugnis) im Regelfall die mit der BHT vorab auf dem Learning/Training Agreement vereinbarten Leistungen eins zu eins abbilden. Sie können dann einen Antrag auf Anerkennung der von Ihnen im Ausland erbrachten Leistungen stellen. Sie können dabei wählen, ob Sie einen Antrag auf Anerkennung aller im Ausland erbrachten Leistungen stellen möchten oder nur eine Auswahl.

Dazu füllen Sie das [Antragsformular](#) mit den für die Anerkennung gewünschten Kurse aus.

Folgende Dokumente reichen Sie persönlich oder postalisch bei der Studienverwaltung (Studien-Info-Service) ein:

- ✓ das Antragsformular
- ✓ das vollständige Learning/Training Agreement
- ✓ das Transcript of Records, das Sie von Ihrer Gasthochschule erhalten haben
- ✓ ggf. Modulbeschreibungen

Den Antrag auf Anerkennung der Studienleistungen müssen Sie innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Leistung in der Studienverwaltung stellen. Diese leitet es weiter an die entsprechenden Anerkennungsbeauftragten, der*die die Anerkennung mit seiner*ihrer Unterschrift bestätigt und dieses dann an die Studienverwaltung weiterleitet, wo die jeweilige Leistung in HISinOne erfasst wird. Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich nur auf Ihren Antrag. Das bedeutet, dass grundsätzlich nicht entgegen Ihrem Willen anerkannt werden kann.

Ein im Ausland absolviertes Praktikum unterliegt nicht dem hier beschriebenen Anerkennungsverfahren. Wenn Sie die für ein Pflichtpraktikum relevanten Anforderungen gemäß Ihrer Studienordnung erfüllt haben, wird das Praktikum von dem*der Praxisbeauftragten oder dem*der Fachbetreuer*in in die Belegliste eingetragen.

3.5 Information zur Notenumrechnung

An der BHT gibt es noch keine einheitliche Handhabe für die Umrechnung der Noten aus dem Ausland. An einer hochschulweiten Notenumrechnungstabelle wird gearbeitet. Sobald diese vorhanden ist, werden Sie darüber informiert. Zurzeit werden folgende Methoden in den Studiengängen angewandt:

- Modifizierte bayrische Formel
- Umrechnungstabellen anderer Hochschulen
- Prozentrangbildung/relative Noten

Bitte wenden Sie sich mit der Frage welche Methode in Ihrem Studiengang angewandt wird an den*die Anerkennungsbeauftragte Ihres Studiengangs.

3.6 Information zu ECTS-Punkten

Sie sollen nach Möglichkeit die Anzahl der ECTS-Punkte, die für die an der BHT vorgesehenen Leistungen vergeben werden, erhalten.

Nach dem Prinzip des wesentlichen Unterschieds muss die Anzahl der ECTS-Punkte bzw. der Workload nicht identisch sein. Haben Sie mehr ECTS-Punkte erbracht, als an der BHT für die Leistung vorgesehen sind, wird die Anzahl der ECTS-Punkte anerkannt, die an der BHT für die Leistung vorgesehen ist; die übrigen ECTS-Punkte verfallen oder können ggf. im Rahmen einer Teilanerkennung, für ein weiteres Modul anerkannt werden. Unterschiede bei der Berechnung der erforderlichen Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt darf sich nicht negativ für Sie auswirken.

3.7 Bearbeitungszeit

Die Bearbeitung der Anerkennung erfolgt nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen innerhalb von zwei bis acht Wochen.

4 Ablehnung und Widerspruchsverfahren

Ein Anerkennungsantrag kann nur abgelehnt werden, wenn die BHT nachweist, dass die Lernergebnisse der erbrachten Leistungen einen wesentlichen Unterschied aufweisen bzw. nicht gleichwertig sind (vgl. BerlHG § 23a und Lissabon-Konvention⁴). In diesem Fall muss der*die Anerkennungsbeauftragte die Gründe schriftlich darlegen. Der Bescheid muss mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen an Sie geschickt werden. Dem Ablehnungsbescheid müssen entsprechende Hinweise beigelegt sein, die Sie darüber informieren, in welcher Form, beim wem und unter Wahrung welcher Fristen Sie Widerspruch einlegen können.

5 Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

Bundesrecht

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention)

Link: [Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 15 \(hrk.de\)](https://www.hrkei.de/bundesgesetzblatt-teil-2-nr-15)

Landesrecht

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, insbesondere § 23a (gültig seit 25.09.2021). Zum 30.08.2023 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen aus dem Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen. Im Übrigen werden an ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen anerkannt, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. In der Studien -und Prüfungsordnung vorgesehene Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang

⁴ Die HRK weist in ihrem Leitfaden zur (2013) auf die in der Lissabon-Konvention genannten Kriterien hin, die für die Erwägung einer Nichtanerkennung aufgeführt werden: stark divergierende Lernergebnisse (Lernzieltaxonomien), gravierende Unterschiede bzgl. der Voraussetzungen zur Zulassung zu weiterführenden Programmen (Master- oder Promotionsprogramme); wesentliche Differenz der Schwerpunkte jener Studienprogramme, die zu einer Qualifikation führen und in Ausnahmefällen eine stark abweichende Qualität der Studienprogramme. Siehe HRK Leitfaden Anerkennung, S. 35.

vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen, sofern zwischen den erworbenen und den vorgesehenen Kompetenzen Gleichwertigkeit besteht. Leistungen und Kompetenzen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen in einem Studiengang nur einmal anerkannt oder angerechnet werden.

Link: [VIS Berlin - BerlHG | Landesnorm Berlin | Gesamtausgabe | Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin \(Berliner Hochschulgesetz - BerlHG\) in der Fassung vom ... | gültig ab: 02.06.2011](#)

Hochschulrecht:

Rahmen- und Prüfungsordnung RSPO 2016 der Beuth-Hochschule für Technik Berlin (jetzt BHT) vom 04.02.2016. Amtliche Mitteilung 37. Jahrgang, Nr. 16.

Ordnung für Praxisphasen an der FTH (jetzt BHT) (OPp) § 7, Fassung vom 31.03.2005

6 Literatur

Europäische Kommission, Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, *ECTS Leitfaden 2015*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015. Link: <https://data.europa.eu/doi/10.2766/87353>

Hochschulrektorenkonferenz, Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfaden für Hochschulen. Projekt nexus. Konzepte und gute Praxis für Studium und Lehre (2013). Link: [file:///P:/12 Projekte\01 Projekte INT\02 Anerkennung\5 Leitfaden Entwurf \Leitfaden%20Studierende\Leitfaden Studierende Entwurf 20250428 .doc x](file:///P:/12%20Projekte/01%20Projekte%20INT/02%20Anerkennung/5%20Leitfaden%20Entwurf%20Leitfaden%20Studierende/Leitfaden%20Studierende%20Entwurf%2020250428.docx)

Hochschulrektorenkonferenz, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren mit häufig gestellten Fragen. Handreichung des Runden Tisches Anerkennung. 2. Überarbeitete Fassung März 2020. Projekt nexus. Übergänge gestalten, Studienerfolge verbessern. Link: [https://www.hrkmodes.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/nexus FAQ Anerkennung 03 2020.pdf](https://www.hrkmodes.de/media/redaktion/Downloads/Publikationen/nexus/nexus_FAQ_Anerkennung_03_2020.pdf)

Hier würde dann das Schaubild zum Prozess eingefügt